

§ 1 Geltung, maßgebliche Bedingungen

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der SOLT GmbH (nachfolgend „SOLT“ genannt) sowie den Auftraggebern und Nutzern der bereitgestellten Applikationen (nachfolgend „Kunde/User“ genannt).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht der durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.
- (3) Sie gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- (4) Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen - soweit sie nicht zwischen SOLT und dem Kunden individuell vereinbart sind - gelten nicht.

§ 2 Angebot, Annahme und Umfang

- (1) Die Angebote von SOLT sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt für Kostenvorschläge, Budgetplanungen und Konzepte.
- (2) Für Inhalt und Umfang ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von SOLT - nach den Bedingungen des Rahmenvertrages - maßgeblich.
- (3) Ein Vertrag zwischen SOLT und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Auftragsbestätigung dem Kunden zugeht oder mit der Leistung begonnen wird. An SOLT gerichtete Angebote können von dieser innerhalb von 14 Tagen angenommen werden.

§ 3 Lieferung, Freigabe, Mängelanzeige, Kündigung und Zahlung

- (1) SOLT wird Terminwünsche des Kunden mit Wohlwollen und größtmöglicher Sorgfalt behandeln. Verzugsbegründend sind jedoch nur solche Terminabsprachen, die durch SOLT dem Kunden schriftlich und verbindlich bestätigt wurden.
- (2) Der Fertigstellungstermin ist für SOLT nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß § 8 dieser Bedingungen.
- (3) Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung und ihrer Übertragung in den Verfügungsbereich des Kunden, ist dieser innerhalb von 10 Werktagen zu einer schriftlichen Freigabe verpflichtet (Abnahme). Mängel sind, soweit erkennbar, unverzüglich und schriftlich bei SOLT anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Leistung in Ansehung dieser Mängel als genehmigt (fiktive Abnahme). Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind, müssen unmittelbar nach Kenntnis schriftlich angezeigt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistung aufgrund unerheblicher Mängel zu verweigern. Lässt der Kunde eine der durch SOLT gesetzte angemessene Frist zur Freigabe verstreichen, gilt die Leistung als mängelfrei. Soweit der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, so gilt die Freigabe als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Werktagen der Freigabe widerspricht und die Mängel schriftlich anzeigt (stillschweigende Abnahme).
- (4) SOLT ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der vereinbarten Leistung zur vorgezogenen Freigabe vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal freigegebene Teile können vom Kunden nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden. Umfang und Zeitpunkt der Vergütungspflicht bleiben von einer Freigabe unberührt.

- (5) Nach der Gesamt-Freigabe wird die Gesamtvergütung, abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen, dem Kunden in Form einer Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät daher auch ohne Mahnung nach Fristablauf in Zahlungsverzug.
- (6) Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Ist der Kunde Kaufmann, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Möglichkeit von SOLT zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug bleibt unberührt.
- (7) Leistungen von SOLT, insbesondere Konzept-, Beratungs- oder Entwicklungsarbeit, erfolgen grundsätzlich gegen Vergütung.
- (8) Wurde zwischen SOLT und Kunde, auch für Nebenleistungen und auftragsfremde Leistungen keine Vergütung vereinbart, so hat der Kunde die für diese Leistung üblichen Stundensätze zu zahlen. Im Zweifel gelten die Vergütungssätze von SOLT als üblich. Dies gilt auch, sofern Leistungsänderungen, nach erfolgter (Teil-) Freigabe, durch SOLT durchgeführt werden.
- (9) Gegen Ansprüche von SOLT kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (10) Soweit Leistungen Dritter dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, so kann SOLT eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages verlangen.
- (11) Die ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen; es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags. Eine Unternehmerkündigung nach § 649 BGB ist regelmäßig ausgeschlossen.

§ 4 Änderungswünsche, Mehraufwendungen

- (1) Als Mehraufwendungen gelten alle Leistungen von SOLT, die auf nachträglichen Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn SOLT nach Freigabe gemäß § 3 Abs. 4 und 5 dieser Bedingungen auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Freigabe gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Freigabe bereits vorliegen. Als Mehraufwand gilt zudem die Anpassung der Leistung an Browser-Versionen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veraltet, noch nicht verfügbar, oder nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung waren.
- (2) SOLT ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahme- bzw. Freigabevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen vorliegen, aber noch keine Freigabe bzw. Abnahme der durch den Kunden erfolgt ist.
- (3) SOLT wird stets bemüht sein, Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen sind jedoch grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 Abs. 8 dieser Bedingungen zu vergüten.
- (4) Soweit nach Vertragsschluss oder nach der Freigabe von Teilleistungen wesentliche Änderungen auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden sollen, so ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren. SOLT wird dem Kunden einen neuen Liefertermin vorschlagen und den Kunden über den Kostenaufwand informieren. Der Kunde hat dann die Wahl, den neuen Liefertermin und die Mehrkosten zu bestätigen, oder die Rücknahme des Änderungswunsches zu erklären. Kommt es nicht zu einer schriftlichen Mitteilung durch SOLT, so gilt im Zweifel ein angemessener Liefertermin als vereinbart.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Mängel an der Leistung haftet SOLT nur, wenn diese gem. § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen schriftlich und fristgerecht mitgeteilt wurden. SOLT haftet nicht für unerhebliche Mängel in der Beschaffenheit oder wenn die Brauchbarkeit nur geringfügig beeinträchtigt ist. Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn er selbst oder der durch Dritte Veränderungen an der Leistung vorgenommen hat. Soweit die Mängel überwiegend auf fehlerhaften Mitwirkungspflicht des Kunden gem. § 8 dieser Bedingungen beruhen, so entfallen Gewährleistungsansprüche ebenso. Dies gilt insbesondere für Mängel, die ihre Ursache in fehlerhaften Texten, Grafiken, Fotos, Datensätzen oder sonstigen Materialien haben, die von dem Kunden vor der Verwendung durch SOLT freigegeben wurde.
- (2) SOLT wird eine mangelhafte Leistung in angemessener Frist nachbessern. Der Kunde kann nach der zweiten fehlgeschlagenen Nachbesserung die weiteren Mängelrechte geltend machen.
- (3) Für Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist SOLT nicht verantwortlich. Insbesondere ist SOLT nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
- (4) SOLT übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Darstellungen von Website-Contents, die auf Browser-Versionen beruhen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veraltet, noch nicht verfügbar oder nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung waren.
- (5) Sollten Dritte SOLT wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den Inhalten der Website resultieren, in Anspruch nehmen, ist der Kunde verpflichtet, SOLT von jeglicher Haftung freizustellen und SOLT die Kosten zu ersetzen, die SOLT wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- (6) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SOLT nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von SOLT auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von SOLT gilt.
- (7) Für die Gewährleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach 5 Jahren ab ihrer Entstehung. Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für vertragliche Schadensersatzansprüche und eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für alle übrigen Gewährleistungsansprüche.
- (8) Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Kunden, unabhängig von deren Rechtsgrund, nach einem Jahr ab der Freigabe der Leistung.

§ 6 Nutzungs-, Lizenz- und Bearbeitungsrechte, Urheberrecht und Quellcode

- (1) Die Leistungen von SOLT sind persönliche geistige Schöpfungen. Sämtliche daraus erwachsenden Rechte stehen ausschließlich SOLT zu. Insbesondere werden dem Kunden durch SOLT keine Verwertungsrechte eingeräumt. Das Nutzungsrecht an der Leistung wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nur bedingt und widerruflich übertragen. Das Recht zur Nutzung einer persönlichen geistigen Schöpfung von SOLT wird erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Vergütungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB).
- (2) Bearbeitungsrechte (§ 23 S. 1 UrhG und § 69 c Nr. 2 UrhG) stehen dem Kunden nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Verpflichtung von SOLT zur Überlassung des Quellcodes bedarf ebenfalls einer ausdrücklichen Vereinbarung. Soweit eine Verpflichtung von SOLT zur Überlassung des Quellcodes besteht, so wird diese erst mit der Erfüllung sämtlicher Vergütungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung wirksam (§ 158

Abs. 1 BGB).

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form - insbesondere in gedruckter Form - zu nutzen. Selbiges gilt für Software, die durch SOLT hergestellt wurde.

(4) An geeigneten Stellen können in die Website oder Software Hinweise auf die Urheberstellung von SOLT aufgenommen werden. Soweit ein Hinweis auf die Urheberstellung vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, die Hinweise ohne Zustimmung von SOLT zu entfernen.

(5) Soweit dem Kunden Software oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter zur Verfügung gestellt wird, überträgt SOLT dem Kunden ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Vertragslaufzeit, oder bis zum Widerruf durch die SOLT. Es gelten im Übrigen die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller.

(6) SOLT behält sich das Recht vor, dem Kunden eine befristete Lizenz für ein Produkt vorzuschreiben. Die Lizenz umfasst Nutzungsumfang, Nutzungsdauer, Nutzungsart und Nutzungszweck. Die Laufzeit der befristeten Lizenzvergabe wird dem Kunden bei Angebotserstellung vorgelegt und wird mit der Angebotsannahme des Kunden wirksam.

§7 Leistungen SOLT

(1) SOLT wird für eine hohe gestalterische Qualität der Leistung Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Kunden – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen im Bereich des Webdesigns, aber auch im Bereich der allgemeinen Gebrauchsgrafik berücksichtigen.

(2) Branchenspezifische Kenntnisse werden von SOLT nicht versprochen. SOLT ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen.

(3) SOLT verpflichtet sich zur Programmierung von Software, die sowohl die im einzelnen vereinbarten Funktionalitäten als auch die mit dem Kunden abgestimmte grafische Gestaltung umsetzt. SOLT wird Programmiersprachen verwenden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(4) SOLT ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, geeignete Subunternehmer oder Unterpelieferanten beizuziehen. Die Kosten werden - sofern nicht in einem Rahmenvertrag enthalten - dem Kunden in Rechnung gestellt. § 3 Abs. 10 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

(5) Soweit SOLT kostenlose Leistungen anbietet, ist ein Erfüllungsanspruch des Kunden ausgeschlossen

§8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Der Kunde ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen verpflichtet. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die bereitgestellten Materialien, Informationen etc. auf Kollisionsrechte zu überprüfen und ggf. die Rechte von Dritten zu erwerben.

(2) SOLT ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf etwaige Fehler zu untersuchen. Insbesondere trifft die SOLT keine Verpflichtung, Texte Korrektur zu lesen. SOLT ist darüber hinaus nicht verpflichtet, den Kunden auf Fehler oder andere Mängel der Inhalte hinzuweisen.

(3) Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweck-

mäßig werden, muss der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

(4) Sofern SOLT dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde dem Anbieter jeweils unverzüglich mitteilen.

(5) Der Kunde wird selbst für die Einstellung der Website in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Website über das Internet Sorge tragen. SOLT ist weder zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den Leistungspflichten von SOLT. Sollten vorstehende Leistungen vereinbart sein, so tritt SOLT regelmäßig als Vertreter des Kunden auf. SOLT wird nicht Vertragspartner. Es gelten die Bedingungen des Dritten.

§9 Lizenzvereinbarung Mobile Apps

(1) Der User kannst als Kunde mit SOLT einen Vertrag über die kostenlose Nutzung von Spielen über den Browser oder über Mobile Apps abschließen („Lizenzvereinbarung“). Der User hat weder einen Anspruch auf eine Lizenzvereinbarung noch einen Anspruch auf Nutzung der Dienste oder der Premium-Dienste. Die Lizenzvereinbarung kann von SOLT und vom User jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden und die Dienste können jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden.

(2) SOLT bietet Spiele nur Personen an, die mindestens 16 Jahre alt sind. Personen, die jünger sind, dürfen die Spiele nicht nutzen.

(3) Die Lizenzvereinbarung über eine kostenlose Nutzung der Dienste über den Browser bekommt der User den Zugang der Daten aus dem vom User ausgefüllten und an SOLT gesendeten Anmeldeformular. Die Freischaltung des Accounts des Users und seine Akzeptierung dieser AGB gemäß zustande. Die Lizenzvereinbarung ist kostenlos.

(4) Über die in 3.3 bezeichnete kostenlose Lizenzvereinbarung hinaus bietet SOLT kostenpflichtige Dienste gegen Entgelt an („Premium-Dienste“). Der User hat die Wahl, diese Dienste in Anspruch zu nehmen oder nicht. Vor der Inanspruchnahme wird der User auf Kostenpflicht durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen und der User muss die Inanspruchnahme ausdrücklich bestätigen.

(5) Lizenzvereinbarungen kommen mit SOLT GmbH, Rankestraße 17, 45144 Essen als Vertragspartner zustande. Weitere Informationen zu SOLT, insbesondere Kontaktdaten sind unter „Impressum“ auf der Webseite abrufbar.

§10 Mobile Apps

(1) Die Spiele werden als Mobile Apps über verschiedene Anbieter (z.B. iTunes bzgl. App Store und Google bzgl. Google Play Store) kostenlos zum Download angeboten („Stores“). Als User kann man die Spiele über Mobile Apps nutzen, indem der User die jeweilige Mobile App von einem Store auf sein Endgerät herunterlädt.

(2) Die Lizenzvereinbarung über eine kostenlose Nutzung der Mobile App kommt durch das Herunterladen der Mobile App auf das Endgerät des Users und seine damit verbundene Akzeptierung dieser AGB zustande.

(3) Über die in 9.3 bezeichnete kostenlose Lizenzvereinbarung hinaus kann der User auch bei Mobile Apps Premium-Dienste in dem jeweiligen Store erwerben (sogenannte In-App-Käufe). Der User hat die Wahl, In-App-Käufe vorzunehmen oder nicht. Der User wird auf Kostenpflicht durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen und muss die Inanspruchnahme ausdrücklich durch Klicken des Feldes „Kaufen“ o.ä. bestätigen.

- (4) Bezüglich der Nutzung der kostenpflichtigen Premium-Dienste gelten ergänzend neben den Nutzungsbedingungen der Stores diese AGB.
- (5) Der Vertrag über die kostenlose Nutzung einer Mobile App oder die kostenpflichtige Nutzung der Premium-Dienste kommt mit SOLT als Vertragspartner zustande und nicht mit den jeweiligen Stores. SOLT allein und nicht die Stores sind für die lizenzierte Mobile App und deren Inhalt verantwortlich.
- (6) Der User stimmt zu, dass er die Mobile App in keiner Weise nutzt, die den Nutzungs- und Lizenzbedingungen oder anderen Verträgen zwischen dem User und den Stores widerspricht oder sie verletzt.
- (7) Die jeweiligen Stores sind nicht verantwortlich für die Bereitstellung von Wartung und Support im Hinblick auf die Mobile App.
- (8) Sämtliche Ansprüche des Users in Bezug auf die kostenpflichtigen Premium-Dienste, insbesondere aber nicht abschließend wegen Mängelgewährleistung oder sonstiger Leistungsstörungenrechte sind nicht gegenüber den Stores, sondern SOLT gegenüber als Vertragspartnern geltend zu machen. Es gelten die Bestimmungen dieser AGB.
- (9) Für den Fall, dass die Mobile App und/oder die Lizenzvereinbarung Rechte Dritter verletzen sollte, ist SOLT allein und nicht der Store, über die die Mobile App heruntergeladen wurde, verantwortlich für die Verteidigung und die Beilegung von urheberrechtlichen Ansprüchen.
- (10) Die Stores, über die die Mobile Apps erworben werden, sind Drittbegünstigte des Vertrages zwischen User und SOLT und als Drittbegünstigte berechtigt, diesen Vertrag dem User gegenüber durchzusetzen.

§11 Namensgebung Mobile Apps

- (1) Der User wählt einen Spielernamen als Pseudonym für die Teilnahme an den Spielen („Username“). Er hat keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Usernamens.
- (2) SOLT ist berechtigt, den vom User gewählten Usernamen, sowohl aus technischen als auch aus ethischen oder rechtlichen Gründen abzuändern oder zu löschen, ohne dass es hierzu seiner Zustimmung bedarf.

§12 Accounts Mobile Apps

- (1) Mit der Lizenzvereinbarung erhält der User Userkonto („Account“). In diesem Account kann der User seine Daten verändern und die Spiele verwalten.
- (2) Ein Account kann entweder auf dem Spieleportal von SOLT oder auf der jeweiligen Webseite des Spiels oder über die auf dem Endgerät des Users heruntergeladene Mobile App erstellt werden.
- (3) Ein Account ist ohne ausdrückliche Zustimmung von SOLT nicht übertragbar, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
- (4) Der User kann pro Spielwelt (einem Teilbereich eines Spiels) nur einen Account haben. Der User kann sich über die vom User heruntergeladene Apps als auch über die jeweilige Webseite des Spiels in seinen Account einloggen. Mehrfache Accounts von Usern („Multi-Accounts“) innerhalb einer Spielwelt (egal ob über heruntergeladene Mobile App oder die Webseiten der Spiele) sind verboten und können mit einer sofortigen Sperrung bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung der Lizenzvereinbarung geahndet werden. Etwaige Ansprüche des Users sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (5) Der User verpflichtet sich, Log-in-Daten, Passwörter und Zugangsdaten (zusammen „Zugangsdaten“) zu seinem Account geheim zu halten und SOLT unverzüglich zu informieren, sobald der User davon Kenntnis erlangt oder vermutet, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind. SOLT hat in einem solchen Fall ferner

das Recht, den Zugang des Users vorübergehend zu sperren. Der User ist zur Nutzung wieder zuzulassen, sobald der Verdacht eines Missbrauchs der Zugangsdaten nach SOLTs Ermessen ausgeräumt ist.

(6) Benutzt ein Dritter einen Account, weil er infolge eines Verschuldens des Users an seine Zugangsdaten gelangt ist, wird der User so behandelt, als wenn der User selbst gehandelt hätte.

(7) Es ist verboten, den Account eines anderen Users zu verwenden, es sei denn die Spielregeln sehen dies explizit vor (z.B. „Urlaubsvertretung“).

(8) Hegt SOLT den Verdacht, dass Zugangsdaten Dritten bekannt wurden, ist SOLT berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne vorherige Ankündigung die Zugangsdaten zu ändern bzw. den Account zu sperren. SOLT wird den User hierüber unverzüglich informieren und den User auf Anforderung innerhalb angemessener Frist neue Zugangsdaten zukommen lassen. Weitergehende Ansprüche des Users infolge der vorübergehenden Sperrung seines Accounts oder Änderung seiner Zugangsdaten sind ausgeschlossen.

(9) Inaktive Accounts können von SOLT nach Maßgabe der jeweiligen Spielregeln gelöscht werden. Die Lizenzvereinbarung endet damit automatisch.

§13 Erforderliche technische Ausstattung Mobile Apps

(1) Die Nutzung der Spiele ist nur mittels lokal auf des Users Computer, Tablet, Smartphone oder sonstigem Endgerät („Endgerät“) installierter Software sowie einer Internetverbindung möglich. Hierzu zählen ein Internetbrowser, eine Verbindung zum Internet, ein Betriebssystem, etwaige Plug-ins, z.B. Java oder Flash und eventuell zur Nutzung des Spiels erforderliche Clients. Die Kosten für diese Software und deren Einsatz sowie die durch die Internetverbindung entstehenden Kosten trägt der User. Es obliegt dem User, das Endgerät in einem Zustand zu halten, der die Nutzung der Spiele ermöglicht. SOLT leistet hierfür keinen Support.

§14 Leistungsinhalt Mobile Apps

(1) SOLT stellt die Spiele und sonstigen Dienstleistungsangebote im Rahmen derer technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit. Die Leistungen der Spiele stehen Usern offen, die eine Lizenzvereinbarung haben und somit über einen Account verfügen.

(2) Alle von SOLT angebotenen Spiele, Dienste, Premium-Dienste, Items oder Währungen werden nach SOLTs Ermessen überarbeitet und aktualisiert, um sie für einen möglichst großen Userkreis attraktiv zu halten. Für eine Beteiligung aller User am Spiel ist es erforderlich, dass alle User dieselbe Version eines Spiels, Dienstes, Premium-Dienstes, Items oder einer Währung nutzen. Daher besteht für User die Möglichkeit zur Teilnahme an dem jeweiligen Spiel, Dienst, Premium-Dienst, Item oder der Währung nur in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) SOLT behält sich vor, den Betrieb der Spiele oder Teile hiervon ohne die Angabe von Gründen einzustellen.

(4) SOLT behält sich für den Fall, dass es z.B. aufgrund von technischen Problemen oder aufgrund einer Störung des Angebotes der durch den Eingriff Dritter oder ähnlichen Ereignissen zu fehlerhaften Angeboten an den User (z.B. falsche bzw. fehlerhafte Preisauszeichnung von Premium-Punkten) führt, ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag, sofern ein solcher überhaupt geschlossen wurde, anzufechten und die dem User gewährten Leistungen gegen Erstattung ggf. geleisteten Betrages zurückzufordern, insbesondere gewährte Premium-Punkte zurückzufordern. Das gleiche Recht steht dem User zu.

§ 15 Schlussbestimmungen, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wie auf den Rahmenvertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bedingungen ergeben, Essen als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für Leistungen von SOLT ist ebenfalls Essen.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Textform gem. § 126 b BGB.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit der durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (5) Die Parteien behandeln alle Geschäftsbelange der anderen Partei vertraulich, soweit diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Verpflichtung besteht schon während der Vertragsverhandlung sowie bei deren Anbahnung.
- (6) SOLT behält sich an sämtlichen bereitgestellten Unterlagen, wie Entwürfe, Konzepte, Kalkulationen und grafische Darstellungen Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung SOLT erfolgen.
- (7) Verletzt der Kunde diese Pflichten, so schuldet er SOLT eine Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vertragsstrafe beträgt 10 % der gesamten Nettovergütung, höchstens jedoch € 20.000,00.
- (8) Die Haftung zum Datenschutz im Rahmen der technischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten durch SOLT endet nachdem die Leistung dem Kunden übergeben, bzw. auf seinen Serverplatz überspielt wurde.